

RS OGH 2007/11/22 8ObA61/07i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2007

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2 lit a

Rechtssatz

Bei einem Mitarbeiter, der jahrzehntelang in einem bestimmten Bereich tätig war und wegen seines fortgeschrittenen Alters am Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelbar ist, ist es erforderlich, ihm vor der Kündigung neben konkret geeigneten Schulungen etwa durch Mitarbeitergespräche den Ernst der Situation bewusst zu machen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 61/07i
Entscheidungstext OGH 22.11.2007 8 ObA 61/07i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123380

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at